

# HANDELSBEDINGUNGEN FÜR SQX

## 1. EINLEITUNG

Diese Handelsbedingungen (die „**Handelsbedingungen**“) legen die Bedingungen und die Regeln fest, nach denen Digitale Vermögenswerte an dem von der Swissquote Bank AG (der „**Betreiber**“) betriebenen Handelsplatz für Kryptowährungen namens „SQX“ (der „**Handelsplatz**“) gehandelt werden können. Diese Handelsbedingungen werden in der jeweils gültigen Fassung auf der Website der Bank unter [www.swissquote.lu](http://www.swissquote.lu) (die „**Website**“) veröffentlicht.

Großgeschriebene Begriffe, die nicht in diesen Handelsbedingungen definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank unter den Besonderen Bedingungen für Digitale Vermögenswerte und der Risikohinweise für digitale Vermögenswerte, die zwischen der Bank und den Kunden (wie unten definiert) abgeschlossen wurden, zugewiesen wird.

## 2. KUNDEN

Der Handel an dem Handelsplatz steht Kunden der Bank („**Kunden**“) offen, welche die entsprechenden (von der Bank festgelegten) Verträge abgeschlossen haben, welche akzeptiert haben, sich den Bestimmungen dieser Handelsbedingungen zu unterstellen und welche alle Haftungsausschlüsse und Risikowarnungen in Bezug auf den Handelsplatz oder die am Handelsplatz gehandelten Digitalen Vermögenswerte akzeptiert haben.

## 3. ZUM HANDEL ZUGELASSENE TOKEN

### 3.1. Zulässige und handelbare Token

Nur jene Digitalen Vermögenswerte, die in der auf der Website veröffentlichten Liste spezifisch aufgeführt sind, sind zum Handel am Handelsplatz zugelassen (die „**Token**“).

### 3.2. Hinzufügen und Entfernen von Token

Vorbehaltlich ihrer eigenen Due-Diligence-Prüfungen und Genehmigungsverfahren kann die Bank nach eigenem Ermessen jederzeit und ohne Vorankündigung Token zur Liste der zum Handel über Ihre Plattform zugelassenen Digitalen Vermögenswerte hinzufügen oder von dieser entfernen. Sofern die Umstände es erlauben, bemüht sich die Bank jedoch vorab auf der Website darüber zu informieren, dass die Zulassung zum Handel eines bestimmten Token dauerhaft storniert wird.

### 3.3. Hard Forks, Airdrops und ähnliche Ereignisse

Im Falle einer Aufspaltung in zwei oder mehr unvereinbare Versionen eines verteilten Registers, auf dem Token basieren (d. h. eine „Hard Fork“), oder eines ähnlichen Ereignisses ist zu erwarten, dass der Emittent des Tokens bestimmt, welche Version des Tokens unterstützt wird. Die Bank ist möglicherweise nicht in der Lage (und nicht verpflichtet), mehr als eine Version eines Tokens zu unterstützen. Die Bank wird die Kunden auf ihrer Website über die unterstützten Token informieren. (z. B. durch Änderung der Tokenliste).

Falls den Inhabern von Token die Möglichkeit eingeräumt wird, durch sogenannte „Airdrops“ zusätzliche Digitale Vermögenswerte anderer Art kostenlos oder gegen Entgelt zu erwerben, wird die Bank in Übereinstimmung mit den zwischen die Bank und dem jeweiligen Kunden bestehenden Vereinbarungen sowie der einschlägigen Richtlinie der Bank handeln. Selbst wenn die Bank es den Kunden gestattet, zusätzliche Digitale Vermögenswerte im Rahmen eines Airdrop zu erwerben, ist die Bank nicht verpflichtet, solche Digitalen Vermögenswerte zum Handel am Handelsplatz zuzulassen.

## 4. ORGANISATION DES HANDELS

### 4.1. Handelsmodell

Der Handelsplatz funktioniert auf Basis eines zentralen Limit-Auftragsbuchmodells. Der Betreiber kann für jeden Token ein oder mehrere Auftragsbücher führen.

### 4.2. Aufträge und Matching-Grundsätze

#### 4.2.1. Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen

Die Bank legt Prozeduren und Vorkehrungen, die eine unverzügliche und ordnungsgemäße Übermittlung von Kundenaufträgen an den Handelsplatz zur Ausführung gewährleisten, fest und setzt diese um. Die Bank erhält für die Weiterleitung von Kundenaufträgen keine Vergütung, keinen Preisnachlass und keine nicht-monetären Vorteile. Die Bank darf Informationen über Kundenaufträge nicht missbrauchen und muss alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um den Missbrauch solcher Informationen durch ihre Mitarbeiter zu verhindern. Die Bank überwacht und überprüft laufend die Qualität der Ausführung von Kundenaufträgen.

#### 4.2.2. Handelsmodell

Sofern nicht anders vereinbart, übermittelt die Bank bei Erhalt eines Auftrags des Kunden diesen an den Handelsplatz. Aufträge in einem Auftragsbuch des Handelsplatzes werden nach dem Grundsatz der „Preis-Zeit-Priorität“ abgestimmt, so dass die Matching Engine Aufträge folgendermassen priorisiert:

- nach Preis, wobei der beste Preis Priorität erhält;
- nach dem Empfangszeitpunkt, d. h. wenn zwei Aufträge zum gleichen Preis platziert werden, hat der frühere Auftrag Vorrang gegenüber dem neueren Auftrag.

#### 4.2.3. Platzierung von Aufträgen

Kunden können Aufträge über die vom Betreiber auf der Website angegebenen Kanäle platzieren. Die Bank erlaubt Market Makers (wie unten definiert) sowie institutionellen Teilnehmern, Aufträge über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) zu platzieren.

Aufträge sind bindende Angebote zum Kauf oder Verkauf und verbleiben bis zur Ausführung oder Rücknahme durch den jeweiligen Kunden, der Bank oder den Betreiber im Auftragsbuch des Handelsplatzes. Gleiches gilt für den nicht abgestimmten Teil von Teilausführungen.

#### 4.2.4. Sicherstellung der Ausführung

Bevor ein Auftrag im Auftragsbuch platziert wird, kann die Bank die entsprechenden Token (im Falle eines Verkaufsauftrags) oder die notwendige Kaufkraft (im Falle eines Kaufauftrags) auf dem Konto des jeweiligen Kunden sperren, um das Clearing und die Abwicklung der Transaktion zu gewährleisten.

#### 4.2.5. Betriebszeiten des Handelsplatzes / Handelsunterbrechung

Der Handelsplatz wird auf Grundlage eines auf der Website veröffentlichten Zeitplans betrieben. Die Bank kann einen einzigen Zeitplan für den Handelsplatz veröffentlichen oder mehrere Zeitpläne, die zwischen Token und Auftragsbüchern unterscheiden.

Die Bank garantiert nicht, dass der Handelsplatz zu 100 % der Zeit für Kundenaufträge verfügbar sein wird. Die Bank kann nach eigenem Ermessen und jederzeit den Handel am Handelsplatz (oder Teilen davon) vorübergehend unterbrechen oder den Zugang zum Handelsplatz ganz verwehren, wenn i) die Dienstleistungen verbessert oder gewartet werden müssen, ii) es zu Betriebsunterbrechungen kommt, die sich der Kontrolle der Bank oder des Betreibers entziehen, iii) es zu Phasen starker Marktvolatilität kommt, die sich allgemein auf den Handel mit digitalen Vermögenswerten auswirken. Die Notwendigkeit und die Dauer einer Handelsunterbrechung werden von der Bank von Fall zu Fall festgelegt. Die Bank bemüht sich nach besten Kräften, die Kunden so bald wie möglich über eine solche Unterbrechung zu informieren.

## 5. BEDINGUNGEN FÜR DEN HANDEL

### 5.1. Gegenpartei

Der Betreiber ist die Gegenpartei für jede Transaktion, die am Handelsplatz abgeschlossen wird. Infolgedessen schliesst der Betreiber nach dem Matching zweier Aufträge am Handelsplatz eine separate Transaktion mit jedem Kunden ab, der die abgestimmten Aufträge platziert hat.

### 5.2. Übertragung von Rechten, Pflichten und Risiken

Die Rechte, Pflichten und Risiken im Zusammenhang mit am Handelsplatz gehandelten Token gehen auf den Käufer dieser Token über, sobald der betreffende Handel abgeschlossen wurde (d. h., wenn ein Matching am Handelsplatz stattgefunden hat).

## 6. MARKET-MAKING

Der Betreiber kann es institutionellen Teilnehmern gestatten, als Market-Maker am Handelsplatz aufzutreten („**Market-Maker**“), sofern sich diese in einer mit dem Betreiber abgeschlossenen Vereinbarung dazu verpflichten, Quotes am Handelsplatz gemäss bestimmten Parametern (z. B. Preis und Häufigkeit) einzureichen.

Der Betreiber selbst kann ebenfalls die Rolle als Market-Maker übernehmen und wird in einem solchen Fall Quotes in Übereinstimmung mit Anforderungen einreichen, die im Wesentlichen denen entsprechen, die Dritten als Market-Maker auferlegt werden. Bei der Ausübung von Market-Making-Tätigkeiten:

- handelt der Betreiber am Handelsplatz (als institutioneller Teilnehmer) mit eigenen Mitteln und auf eigene Gefahr. Dabei kann der Betreiber Handelsgewinne erzielen, die vom Betreiber einbehalten werden;
- wenn Aufträge von Kunden mit einem Auftrag des Betreibers abgestimmt werden, bleiben alle gemäss diesen Handelsbedingungen fälligen Gebühren fällig und werden nicht erlassen oder auf die Handelsgewinne des Betreibers verrechnet. Infolgedessen generiert der Betreiber Einnahmen aus dem Betrieb des Handelsplatzes, die sich aus von Kunden für die Nutzung des Handelsplatzes erhobenen Gebühren und aus Handelsgewinnen, die der Betreiber bei der Teilnahme an Market-Making-Aktivitäten erzielt, zusammensetzen; und
- beim Handel am Handelsplatz ist der Betreiber an diesen Handelsbedingungen gebunden. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Reihe von Massnahmen zur Handhabung von Interessenkonflikten umgesetzt, darunter die Einhaltung vorab definierter und validierter Market-Making-Strategien und die Ernennung eines Leiters des Handelsplatzes, der nicht am Tagesgeschäft des Handelsplatzes teilnimmt.

## 7. ORDNUNGSGEMÄSSER HANDEL

### 7.1. Einsatz von Algorithmen

Jeder institutioneller Teilnehmer, der einen oder mehrere Algorithmen verwendet, um Aufträge am Handelsplatz zu platzieren oder zurückzuziehen, ist verpflichtet,

- die Algorithmen gründlich zu testen, bevor sie auf reale Transaktionen angewendet werden, einschliesslich für den Fall anormaler Marktbedingungen;
- die Funktionsweise von Algorithmen kontinuierlich zu überwachen (insbesondere wie sie mit Algorithmen anderer Nutzer des Handelsplatzes interagieren und wie sie auf andere Arten von Aufträgen reagieren, z. B. Grossaufträge);
- sicherzustellen, dass der institutionelle Teilnehmerin der Lage ist, jeden von ihm verwendeten Algorithmus jederzeit (einschliesslich über Nacht und an Wochenenden) anzuhalten; und
- auf Anfragen der Marktüberwachungsstelle der Bank und/oder des Betreibers in Bezug auf Algorithmen innerhalb von maximal 48 Stunden zu antworten und - zusätzlich zu den entsprechenden technischen unterstützenden Unterlagen - Antworten in Laiensprache zur Verfügung zu stellen, so dass eine Person, die mit dem Handelsplatz vertraut ist, aber weder ein Algorithmus-Händler noch ein Software-Entwickler ist, in der Lage wäre, sie zu verstehen.

### 7.2. Marktverhalten und -überwachung

Im Einklang mit den geltenden EU-Verordnungen sind bestimmte Verhaltensweisen, die das Vertrauen der Nutzer in den Handelsplatz und die Integrität des Handelsplatzes untergraben könnten, einschliesslich Insider-Geschäften, unrechtmässiger Offenlegung von Insider-Informationen und Marktmanipulation im Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten, ausdrücklich verboten. Dementsprechend dürfen die Kunden am Handelsplatz keine Handlungen oder Aktivitäten ausführen, die dessen Integrität oder Ordnung schädigen oder beeinträchtigen könnten, und dürfen sich nicht an täuschenden, manipulativen oder missbräuchlichen Handelspraktiken beteiligen.

Die Bank und der Betreiber überwachen den Betrieb des Handelsplatzes in Bezug auf möglichen Marktmissbrauch und kann Untersuchungen betreffend Kunden oder Transaktionen anstellen. Die Kunden verpflichten sich, auf Anfragen der Bank zu antworten und gegebenenfalls ausführliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### 7.3. Stornierungen / Änderungen von Aufträgen und Transaktionen

Der Betreiber kann bereits platzierte Aufträge oder bereits eingegangene Transaktionen falls notwendig (nach billigem Ermessen des Betreibers) stornieren, ändern oder korrigieren, um einen geordneten Handel zu gewährleisten, z. B. bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen und Störungen des IT-Systems.

## 8. CLEARING UND ABWICKLUNG

### 8.1. Ablauf

Nach Abschluss einer Transaktion am Handelsplatz veranlasst der Betreiber das Clearing und die Abrechnung der betreffenden Transaktionen. Dazu führt der Betreiber folgende Handlungen durch:

- (a) alle Token, die den abgestimmten Verkaufsaufträgen entsprechen, auf ein oder mehrere spezielle Clearing-Konten im Eigentum des Betreibers übertragen (jeweils ein „Clearing-Konto“);
- (b) die Barmittel (falls zutreffend), die den abgestimmten Kaufaufträgen entsprechen, auf ein Clearing-Konto übertragen;
- (c) die Token und das Bargeld aus Clearing-Konten übertragen.

Die Bank gewährleistet die zeitgerechte Ausführung der Übertragung der Token und/oder des Geldes zwischen den Konten der Kunden und den Clearing-Konten.

### 8.2. Zahlungsverzug

Wenn der Betreiber nicht in der Lage ist, einige der in Abschnitt 8.1 beschriebenen Schritte durchzuführen, weil ein Kunde nicht genügend Token und/oder Bargeld hält (ein „**Säumiger Kunde**“), gilt dies als Verstoß des Säumigen Kunden gegen diesen Handelsbedingungen.

Der Betreiber wird in einem solchen Fall:

- die Abrechnung der betroffenen Transaktionen um bis zu 72 Stunden verschieben, wenn der Betreiber dies für angemessen hält;
- fehlende Token erwerben (ein „**Buy-in-Trade**“), die vom Säumigen Kunden zum geplanten (und ggf. verschobenen) Abrechnungszeitpunkt nicht gehalten werden, und diese Token an den Kunden liefern, der sie gekauft hat; und/oder
- sofern der Säumige Kunde zum geplanten (und ggf. verschobenen) Abrechnungszeitpunkt nicht genügend Bargeld hält, das fehlende Bargeld auf dem Konto des Kunden, der Token verkauft hat, gutschreiben.

Der Säumige Kunde stellt den Betreiber in vollem Umfang von allen Kosten frei, die gemäss diesem Abschnitt entstehen, insbesondere für Beträge, die für den Abschluss und die Durchführung eines Buy-in-Trades gezahlt werden.

## 9. TRANSPARENZ

Die Bank behält sich das Recht vor, auf seiner Website oder auf eine andere von ihm als angemessen erachtete Art und Weise Informationen zur Vor- und Nachhandelstransparenz zu veröffentlichen. Diese Informationen können die Anzahl, das Volumen und den Preis der Aufträge enthalten, die in den Auftragsbüchern des Handelsplatzes platziert wurden, sowie Anzahl, Volumen und Preis der Transaktionen in anonymisierter Form.

## 10. GEBÜHREN

Die Handelsaktivitäten am Handelsplatz unterliegen der auf der Webseite angegebenen Provisions- und Gebührenordnung der Bank. Die Bank kann die Gebühren jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern.

## 11. VERSTOSS GEGEN DIE ANDELSBEDINGUNGEN HANDELSREGLEMENT

Falls ein Verstoß gegen die Handelsbedingungen bekannt wird, kann die Bank den betreffenden Kunden vorübergehend oder dauerhaft am Handel am Handelsplatz hindern oder das Konto des betreffenden Kunden bei der Bank schließen. Darüber hinaus kann die Bank den Fall nach eigenem Ermessen bei den luxemburgischen oder ausländischen Behörden melden. Das Vorstehende hindert die Bank nicht daran, andere zur Verfügung stehende Rechtsmittel gegen den jeweiligen Kunden einzulegen.

## 12. HAFTUNG DER BANK

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist die Haftung der Bank für direkte oder indirekte Verluste oder Schäden ausgeschlossen, soweit dies nach geltenden Gesetzen und Bestimmungen zulässig ist, einschliesslich (ohne Einschränkung) für Verluste oder Schäden, die durch Folgendes entstehen:

- (a) eine Aussetzung oder Entfernung eines Instruments aus der Liste der zum Handel am Handelsplatz zugelassenen Token, auch wenn dieser keine Mitteilung oder andere Kommunikation durch der Bank vorausgeht;
- (b) eine Störung der IT-Systeme der Bank oder des Betreibers, welche die Umsetzung einer Handelsstrategie unmöglich macht;
- (c) Entscheidungen der Bank und/oder des Betreibers zur Durchsetzung dieser Handelsbedingungen oder einer Vereinbarung zwischen dem betreffenden Kunden und der Bank; oder
- (d) Handlungen eines Säumigen Kunden.

Falls ein Kunde einen Verlust oder Schaden erleidet (der „**Betroffene Kunde**“), der auf Handlungen eines anderen Kunden zurückzuführen ist (der „**Verantwortliche Kunde**“), wird davon ausgegangen, dass die Bank die Verpflichtung zur Entschädigung des Betroffenen Kunden erfüllt hat, indem er dem Betroffenen Kunden die Ansprüche gegen den Verantwortlichen Kunden für die Handlungen, die den Verlust oder Schaden verursacht haben, abtritt. Durch Anerkennung dieser Handelsbedingungen erklären sich die Kunden mit der Abtretung aller Ansprüche einverstanden, die die Bank und/oder der Betreiber gegen sie an Dritte hat, und verzichten diesbezüglich auf ihre Rechte in Bezug auf das Bankgeheimnis oder Vertraulichkeit.

### 13. VEREINBARUNGEN MIT DER BANK

Beim Handeln am Handelsplatz bleiben die Kunden an andere Vereinbarungen gebunden, die mit der Bank geschlossen wurden. Vorbehaltlich Abschnitt 6 haben diese Handelsbedingungen Vorrang im Falle einer Diskrepanz zwischen anderen Vereinbarungen und diesen Handelsbedingungen.

### 14. ÄNDERUNGEN

Die jeweils gültige Version dieser Handelsbedingungen ist die auf der Website veröffentlichte Version. Diese Handelsbedingungen können von der Bank jederzeit ohne vorherige Ankündigung geändert werden.

### 15. ANWENDBARES RECHT | GERICHTSSTAND

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, unterliegt jede Streitigkeit zwischen dem Kunden und der Bank in Bezug auf jeden an den Handelsplatz übermittelten Handelsauftrag, diesen Handelsbedingungen oder die Token den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Depotreglement der Bank und jeder anderen relevanten Vereinbarung, die zwischen dem Kunden und der geschlossen wurde, in der jeweils gültigen Fassung.